

Satzung
über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der Stadt Borkum (Gästebeitragssatzung) vom 19.09.2019
in der Fassung incl. 1. Änderungssatzung vom 11.12.2020

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), sowie der §§ 2 und 10 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Stadt Borkum im Rahmen eines Umlaufverfahrens nach § 182 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG am 11.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

1. ¹Die Stadt Borkum ist als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. ²Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), sowie für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen, erhebt die Stadt einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. ³Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt oder Veranstaltungen besucht werden. ⁴Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

2. ¹Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen insbesondere:
 - I. Kosten der Nordseeheilbad Borkum GmbH, die für die Stadt folgende Einrichtungen betreibt:
 - a) den Seebadebetrieb mit den bewachten Badestränden, Toilettenanlagen, der Strandpromenade, der Kurhalle am Meer, Kurmusik, Gästeeinrichtungen,
 - b) das Schwimmbad (Gezeitenland),
 - c) das Kinderspielhaus „Spielinsel“,
 - d) Park- und Grünanlagen,
 - e) das Info-Zentrum.

 - II. Kosten der Stadt für die Wanderwege.

3. ¹Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 gliedert sich, bedingt durch unterschiedliche Finanzierbarkeit nach § 9 Abs.1 und § 10 Abs.1 und NKAG, in zwei getrennt zu betrachtende Teilbereiche. Diese sollen wie folgt aus den einzelnen Abgabearten gedeckt werden:

- a) für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen

Für das Jahr	durch Gästebeiträge	durch Gebühren	durch sonstige Entgelte
ab 2021	59,1%	0,00%	35,90%

- b) für die Tourismuseinrichtungen

Für das Jahr	durch Tourismusbeiträge	durch Gästebeiträge	durch Gebühren	durch sonstige Entgelte
ab 2021	5,10%	68,30%	0,00%	21,60%

- ¹Die Stadt Borkum beauftragt die Nordseeheilbad Borkum GmbH, die Berechnungsgrundlagen zu ermitteln, den Gästebeitrag zu berechnen, die Gästebeitragsbescheide auszufertigen und zu versenden sowie die Gästebeiträge in ihrem Namen entgegen zu nehmen.

§ 2

Beitragsschuldner, Beitragstatbestand

- ¹Gästebeitragsschuldner sind die Personen, die in dem als Nordseeheilbad anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) Unterkunft nehmen, und dort weder eine alleinige Wohnung noch eine Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen geboten wird (Übernachtungsgäste). ²Er wird ferner erhoben von Personen, die in den dazu geschaffenen Einrichtungen zu Heil- oder Kurzwecken betreut werden (Übernachtungsgäste) oder sich sonst zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken im anerkannten Gebiet ohne Unterkunft zu nehmen, aufhalten (Tagesgäste), sofern der jeweilige Personenkreis mit vertretbaren Verwaltungsaufwand erfasst werden kann.
- ¹Eigentümer und Miteigentümer von Zweitwohnungen sowie deren Familienmitglieder gem. § 3 Abs. 4 erfüllen den Beitragstatbestand unabhängig davon, wie lange sie sich in der Zweitwohnung aufhalten, es sei denn, sie weisen nach, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung im Erhebungszeitraum ausgeschlossen ist (§ 2 Absatz 4). ²Sie sind verpflichtet, eine Jahreshäufigkeit nach § 3 Absatz 3 zu erwerben, es sei denn, der Eigentumserwerb erfolgt erst nach dem 01.11. des Erhebungsjahres. ³Die Jahreshäufigkeit entfällt ferner, wenn die Besitzaufgabe oder Eigentumsübertragung an Dritte vor dem 01.03. des Erhebungsjahres erfolgt. ⁴Satz 1 gilt entsprechend für Inhaber, Mitinhaber und deren Familienmitglieder gem. § 3 Abs. 4. ⁵Die Personen nach Satz 1 sind verpflichtet auf Verlangen der Stadt Borkum die zur Erhebung des Jahreshäufigkeit notwendigen Angaben zu machen.
- ¹Für Inhaber oder Besitzer von Wohnmobilen, Wohnwagen und Zelten auf Stellplätzen wenn die mobile Wohngelegenheit länger als 28 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleibt, gilt Absatz 2 entsprechend.
- ¹Bei einer von vornherein begrenzten Eigennutzungsmöglichkeit von weniger als 28 Übernachtungstagen bemisst sich der Gästebeitrag gemäß § 3 Absatz 1 nach den möglichen Übernachtungstagen in Höhe der Hauptsaison, bei einer konkreten zeitlichen Bestimmung der Eigennutzungsmöglichkeit nach den möglichen Übernachtungstagen der jeweils gültigen Saison; bei nachträglich tatsächlicher Überschreitung von 28 Übernachtungstagen jedoch nach Abs. 2.

§ 3

Beitragshöhe

- ¹Der Gästebeitrag für die Gästebeitragsschuldner gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 bemisst sich nach der Zahl der Übernachtungen.

² Er beträgt je Übernachtung in der	Hauptsaison	übrige Zeit
a) für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres	3,50 Euro	2,30 Euro
b) für Kinder vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0,80 Euro	0,40 Euro

c) Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 % beträgt und Schwerbehinderte, die laut amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind, sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung angewiesen sind	1,75 Euro	1,15 Euro
d) Teilnehmer an Kongressen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen, für die Dauer und im Umfang der Teilnahme an der Veranstaltung	1,75 Euro	1,15 Euro
e) Teilnehmer an offiziellen Sportveranstaltungen anerkannter Organisationen für die Dauer der Teilnahme an der Veranstaltung.	1,75 Euro	1,15 Euro

³Dabei gilt als Hauptsaison die Zeit vom 01.05. bis 31.10.

⁴Der Gästebeitrag für die Gästebeitragsschuldner gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 (Tagesgäste) beträgt für jede Person ab Vollendung des 12. Lebensjahres 2,30 Euro pro Tag.

2. ¹Der unter Anwendung des nach Abs. 1 festgelegten „Gästebeitrag pro Übernachtung“ zu errechnende Gästebeitrag beträgt im Kalenderjahr höchstens den in Abs. 3 festgelegten Jahresgästebeitrag.
3. ¹Der Gästebeitragsschuldner kann an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrages einen Jahresgästebeitrag zahlen, der zum Aufenthalt während eines ganzen Jahres berechtigt. ²Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. ³Bereits für das laufende Jahr gezahlte Gästebeiträge werden auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.

⁴Der Jahresgästebeitrag beträgt:

a) für jede Person ab Vollendung des 18. Lebensjahres	98,00 Euro
b) für Kinder vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	22,40 Euro

4. ¹Eine Familie im Sinne dieser Satzung bilden Eheleute und ihre Kinder, nichteheliche Lebensgemeinschaften und ihre Kinder, Alleinerziehende und ihre Kinder sowie Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes und ihre Kinder. ²Kinder gehören zur Familie, wenn ein Partner bzw. Ehegatte Elternteil ist und die Kinder im Haushalt leben. ³Kinder im Sinne dieser Satzung gehören bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zur Familie.
5. ¹Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, können für ihre Verwandten nach § 4 Abs. 2 Buchst. a), die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen wurden, unter Angabe von deren Namen, Anschrift und Verwandtenverhältnis, jährlich eine Verwandten-Jahresgästekarte beantragen. ²Mit dieser Jahresgästekarte können die Tourismuseinrichtungen und -veranstaltungen in Anspruch genommen werden, sie ist nicht übertragbar und ist bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen. ³Der freiwillige Verwandten-Jahresgästebeitrag beträgt 10,00 Euro.

§ 4 Befreiungen

1. ¹ Nicht gästebeitragspflichtig sind:

- a) Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten,
- b) Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Bundesfreiwilligendienstleistende mit Dienststelle im Erhebungsgebiet,
- c) bettlägerig Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen und an zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen,

sofern die unter Buchstabe a bis c genannten Personen die vom Gästebeitrag gestützten Tourismuseinrichtungen und –veranstaltungen nicht in Anspruch nehmen.

2. ¹Von der Gästebeitragsschuld sind gemäß § 10 Abs. 2 Satz 5 NKAG befreit:

- a) Verwandtenbesuche (Kinder, Kindeskindern, Eltern) von Personen, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
- b) Personen, die zur Teilnahme an besonderen Familienfeiern (insbesondere Eheschließung, besondere Ehejubiläen, Taufe, Firmung, Jugendweihe, sowie vergleichbare religiös oder weltlich tradierte Feiern) Einwohner im Erhebungsgebiet besuchen, die dort ihren Hauptwohnsitz haben, für maximal 2 Übernachtungen.
- c) durchreisende Segler und Sportbootfahrer, die sich nur eine Nacht in der Zeit von 20 bis 8 Uhr im Hafen aufhalten,
- d) Segler und Sportbootfahrer, die aus Gründen der Gefahrenabwehr (z.B. Havarie, Sturm) einen Hafen im Erhebungsgebiet anlaufen und sofern sie die Tourismuseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Diese Befreiung gilt nur für die Dauer der Gefahrenlage (Die Art und Dauer der Gefahrenlage ist detailliert nachzuweisen),

sofern die unter Buchstabe a bis d genannten Personen die vom Gästebeitrag gestützten Tourismuseinrichtungen und –veranstaltungen nicht in Anspruch nehmen.

3. ¹Bei den von der Gästebeitragsschuld nach § 4 Abs. 1 und 2 befreiten Personen ist davon auszugehen, dass für diese keine Nutzungsmöglichkeit und keine Nutzungswahrscheinlichkeit der Tourismuseinrichtungen und –veranstaltungen vorhanden ist. ²Daher unterliegen diese auch nicht den Meldepflichten nach dieser Satzung; sie erhalten keine Gästekarte.

4. ¹Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Gästebeitragsschuld haben die berechtigten Personen nachzuweisen.

§ 5 Vergünstigungen und Ermäßigungen

- 1. ¹Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres zahlen keinen Gästebeitrag nach § 3 Abs.1 Satz 2 und 4. ²Sie unterliegen der Gästebeitragspflicht und den Meldepflichten nach dieser Satzung und erhalten eine Gästekarte bzw. Jahregästekarte, die den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der

voraussichtlichen Abreise enthält. ³Die Gästekarte ist nicht übertragbar und ist bei der Benutzung von Tourismuseinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen.

2. ¹Der Rat der Stadt Borkum kann Ehrengästekarten ausgeben, wenn es das Interesse der Stadt Borkum rechtfertigt. ²Sie werden auf den Namen ausgestellt und sind nicht übertragbar.

§ 6

Entstehen der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

1. ¹Die Gästebeitragspflicht und die Gästebeitragsschuld entstehen mit der Ankunft im Erhebungsgebiet (§§ 1 und 2). ²Die Gästebeitragspflicht endet mit dem Tage der Abreise. ³Erhebungszeitraum für den Gästebeitrag gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 ist die Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet, der nach der Anzahl der Übernachtungen gerechnet wird. ⁴Der Tagesgästebeitrag gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 wird nach dem Kalendertag berechnet.
2. ¹Für den Jahregästebeitrag entsteht die Beitragspflicht und die Beitragsschuld mit Beginn des Kalenderjahres oder bei Eigentumserwerb oder bei Begründung des Dauernutzungsrechtes während des laufenden Kalenderjahres im Zeitpunkt der Rechtsbegründung.

§ 7

Beitragserhebung

1. ¹Der nach der Anzahl der in Aussicht genommenen Übernachtungen berechnete Gästebeitrag ist spätestens am ersten Werktag nach Ankunft fällig und vom Gästebeitragsschuldner an der Gästebeitragskasse zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt.
2. ¹Der Jahregästebeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). ²Er ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. ¹Gästebeitragsschuldner haben der Stadt oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung der Gästebeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Namen und Anschrift des Wohnungsgebers, Vergünstigungs-/Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen) auf dem von der Stadt vorgeschriebenem Meldevordruck (Muster unter www.stadt-borkum.de - Rat & Verwaltung - Ortsrecht) zu erteilen.
4. ¹Als Zahlungsnachweis wird eine Gästekarte/Jahregästekarte ausgegeben, die den Vor- und Zunamen, das Geburtsdatum, den Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragsschuldners enthält.
5. ¹Die Nordseeheilbad Borkum GmbH wird ermächtigt, Tagesgästebeiträge gem. § 3 Abs. 1 Satz 4 von Tagesgästen einzuziehen und an die Gästebeitragskasse abzuführen sofern nicht die Einziehung nach § 8 erfolgt.
6. ¹Als Zahlungsnachweis für den Tagesgästebeitrag gilt die Quittierung durch die befördernde Reederei oder Betreiber von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das als Nordseeheilbad anerkannte Erhebungsgebiet befördern oder die durch Abs. 5 Ermächtigten. ²Der Zahlungsnachweis gilt als Gästekarte.
7. ¹Die Gästekarte ist nicht übertragbar. ²Auf Verlangen einer kontrollberechtigten Person ist die Gästekarte in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) vorzulegen. ³Bei missbräuchlicher Verwendung der Gästekarte wird neben der Ahndung als Ordnungswidrigkeit die Gästekarte ersatzlos eingezogen.
8. ¹Für verlorengegangene Gästekarten können gegen Entrichtung einer Verwaltungsgebühr von 1 Euro Ersatzgästekarten ausgestellt werden. ²Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

1. ¹Personen, die im Erhebungsgebiet
 - a. andere Personen beherbergen,
 - b. anderen Personen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlassen oder
 - c. einen Campingplatz, Standplatz für Wohnwagen oder Wohnmobile, Wochenendplatz oder Bootsliegeplatz betreiben und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlassen,sind verpflichtet, der Stadt Borkum diejenigen Beitragsschuldner im Sinne der Lit. a bis c, die bei ihnen gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilen, zu melden. ²Sie sind ferner verpflichtet, den Gästebeitrag einzuziehen und an die Stadt abzuliefern; sie haften insoweit für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages.

³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Pflichten und die Haftungen gelten auch für
 - a. die Betreiber von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen in Bezug auf den Gästebeitrag von Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne in dem anerkannten Gebiet ihre alleinige oder ihre Hauptwohnung zu haben,
 - b. Reiseunternehmen, wenn der Gästebeitrag in dem Entgelt enthalten ist, dass die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben und
 - c. Reedereien und Betreibern von Fluglinien, die geschäftsmäßig Passagiere in das anerkannte Gebiet befördern.
2. ¹Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben den bei ihnen verweilenden Gästebeitragsschuldner innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte auszustellen, den Gästebeitrag einzuziehen sowie den Gästebeitragsschuldner innerhalb von 48 Stunden bei der Nordseeheilbad Borkum GmbH anzumelden. ²Der von der Stadt vorgeschriebene Meldevordruck (§ 7 Abs. 3 Satz 1) ist zu verwenden. ³Die Durchschriften der Meldevordrucke sind zur Kontrolle durch die Stadt fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres vom Meldepflichtigen aufzubewahren.
3. ¹Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben ein Gästeverzeichnis zu führen, in das der Name des Wohnungsgebers oder der vergleichbaren Person und die genaue Lagebezeichnung der Unterkunft sowie alle Gäste – auch solche die ganz oder teilweise von der Beitragsschuld vergünstigt oder ermäßigt sind – am Tag der Ankunft mit Angaben über Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Vergünstigungs-/Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen, einzutragen sind. ²Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die beim Vermieter verbleibenden Ausfertigungen der Meldevordrucke vollständig in fortlaufender Nummerierung und in zeitlicher Reihenfolge abgeheftet und aufbewahrt werden. ³Das Gästeverzeichnis ist fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.
4. ¹Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis vorzulegen und die zur Festsetzung oder Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. ²Die oder der Beauftragte der Stadt sind berechtigt, entsprechende Kontrollen in den Gästebetrieben durchzuführen.
5. ¹Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben diese Satzung in den vermieteten Gasträumen an gut sichtbarer Stelle auszulegen.
6. ¹Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Meldevordrucke haftet der Wohnungsgeber. ²Nicht benötigte, verschriebene oder falsch ausgefüllte Meldevordrucke sind zurück zu geben.

§ 9

Rückzahlung von Gästebeiträgen

1. ¹Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthaltes wird durch die Nordseeheilbad Borkum GmbH der nach Übernachtungen berechnete, zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag erstattet. ²Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe oder Entwertung der Gästekarte oder an den Wohnungsgeber, der die Abreise des Gastes zu bescheinigen hat. ³Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise. ⁴Sonstige Ansprüche auf Rückzahlungen von Gästebeiträgen erlöschen am auf den Erhebungszeitraum folgenden 31.01.
2. ¹Sofern der Jahresgästebeitragsschuldner glaubhaft darlegen kann, im Erhebungszeitraum keine Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen zu haben oder gehabt zu haben, wird der Jahresgästebeitrag von der Stadt erstattet. ²Anträge auf Erstattung sind bis zum 31.1. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Jahres zu stellen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

1. ¹Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 lfd. Nr. 2 des NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 7 Abs. 1 den nach Übernachtungen berechneten Gästebeitrag nicht spätestens am 1. Werktag nach Ankunft an der Gästebeitragskasse zahlt, sofern die Einziehung nicht gem. § 8 erfolgt.
 - b) entgegen § 7 Abs. 3 der Stadt die zur Feststellung der Gästebeitragshebung erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Vergünstigungs-/Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgeschriebenem Vordruck nicht erteilt.
 - c) entgegen § 7 Abs. 7 die Gästekarte überträgt und/oder missbräuchlich verwendet.
 - d) entgegen § 8 Abs. 2
 - den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden Gästebeitragsschuldner nicht innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft eine Gästekarte ausstellt,
 - den Gästebeitrag nicht gleichzeitig einzieht,
 - die Gästebeitragsschuldner nicht innerhalb von 48 Stunden nach deren Ankunft bei der Nordseeheilbad Borkum GmbH anmeldet sowie
 - den amtlichen Meldeschein der Stadt Borkum nicht verwendet.
 - die Durchschriften der Meldevordrucke nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.
 - e) entgegen § 8 Abs. 3
 - kein Gästeverzeichnis führt, in das der Name des Wohnungsgebers oder der vergleichbaren Person und die genaue Lagezeichnung der Unterkunft, Vor- und Zuname, Geburtsdatum der beherbergten Personen sowie die Anschrift ihrer Hauptwohnung, An- und Abreisetag, Vergünstigungs-/Ermäßigungsgründe, soweit diese vorliegen, innerhalb von 24 Stunden nach Ankunft des Gastes einzutragen sind,
 - die als Gästeverzeichnis geltenden Durchschriften der Vordrucke zur Anmeldung von Gästebeitragsschuldner nicht entsprechend der fortlaufender Nummerierung in zeitlichen Reihenfolge abheftet und
 - das Gästeverzeichnis nicht fünf Jahre ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufbewahrt.

- f) entgegen § 8 Abs. 4
- auf Verlangen der oder dem Beauftragten der Stadt das Gästeverzeichnis nicht vorlegt und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte nicht erteilt.
- g) entgegen § 8 Abs. 5
- diese Satzung nicht in den vermieteten Räumen an gut sichtbarer Stelle auslegt.
- h) entgegen § 8 Abs. 6 Satz 2
- nicht benötigte, verschriebene oder falsch ausgefüllte Meldevordrucke nicht zurückgibt.
2. ¹Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.
3. ¹Die Wohnungsgeber und die Verpflichteten nach § 8 Abs. 1 haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Gästebeitrages.

§ 11 Datenverarbeitung

1. ¹Die zur Ermittlung der Beitragspflicht, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Gästebeiträge nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten werden von der Stadt Borkum gemäß Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 1 Abs. 6 und § 3 der Neufassung des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes i. V. m. § 11 NKAG und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. ²Eine Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Grundbuchamt), beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Dienststellen der Stadt Borkum erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Beitragspflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1. S. 3 AO).
2. ¹Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. ²Technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach Artikel 25 und 32 DSGVO sind getroffen worden. ³Dies gilt auch, soweit die Daten im elektronischen Abrechnungssystem von einem Auftragsverarbeiter im Sinne von Artikel 28 DSGVO verarbeitet werden.
3. ¹Die personenbezogenen Daten werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 b und Abs. 3 Nr. 2 NKAG in Verbindung mit den §§ 169 – 171 AO und zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß der AO bzw. der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen des Landes Niedersachsen nach in der Regel 10 Jahren gelöscht.

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Borkum, den 11.12.2020

Stadt Borkum

LS

gez. Akkermann
(Bürgermeister)